



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Wahlbekanntmachung Landtagswahl
2. Haushaltssatzung der Stadt Hilden vom 17.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010
3. Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2010

### Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

---

4. Umlegungsverfahren Nr. 42 für den Bereich „Ellerstraße/ Benrather Straße/ Poststraße“  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB
5. Umlegungsverfahren Nr. 42 für den Bereich „Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße“  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

---

6. Jahresabschluss 2008

### Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

---

7. Kraftloserklärungen
8. Aufgebote

<b>Jahrgang</b>	<b>17</b>
<b>Nr.</b>	<b>12</b>
<b>Datum</b>	<b>26.04.2010</b>

#### Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2010**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		03.	17.*		12.		07.		29.		10.	15.
Haupt- und Finanzausschuss			03.	28.					15.		24.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		17.				09.						03.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		22.			03.				06.	27.		
Jugendhilfeausschuss		18.				30.						02.
Paten- und Partnerschaftsausschuss	25.											
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				12.							15.	
Schul- und Sportausschuss		25.				24.						09.
Sozialausschuss		22.									25.	
Stadtentwicklungsausschuss	20.	24.	24.		05.	16.	14.		01.		03.	08.
Wahlausschuss	06.	09.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		08.				21.			22.			01.
Integrationsbeirat		04.							09.		04.	

\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[martina.huetten@hilden.de](mailto:martina.huetten@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.  
 \*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Wahlbekanntmachung Landtagswahl**

1. Am 09. Mai 2010 findet in Nordrhein-Westfalen die

**Wahl des Landtages**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
 Der Stimmbezirk 30400 ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.  
 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Bürgerhaus, Mittelstraße 40, 40721 Hilden, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Bei Einzelbewerbern wird statt der Angabe der Partei die Bezeichnung „Parteilos“ verwendet. Rechts von dem Namen jedes Bewerbers befindet sich eine schwarze kreisrunde Fläche für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser. Außerdem jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung eine blaue kreisrunde Fläche für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hilden - Wahlamt – einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 26. April 2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

## 2. Haushaltssatzung der Stadt Hilden vom 17.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S. 514), hat der Rat der Stadt am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 164.962.022 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 173.458.614 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 126.411.807 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 128.508.579 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.443.989 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 13.500.213 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.919.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.496.592 Euro und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 190 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

**§ 7**

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

**§ 8**

Im Sinne des § 4 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.

- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konto 501900 „**Honorare**“

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“  
**ausgenommen**

- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Konto 544900 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 548900 „Allgemeine Deckungsreserve“,
- Konto 549100 „Verfüugungsmittel“.

**Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.**

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO) und
2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabestelle**).

- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.

Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis der Zeile 18 einzuhalten.

- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) sind grundsätzlich innerhalb **eines Produktes** gegenseitig deckungsfähig.

- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Konto 501900 „Honorare“)
2. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
3. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57.  
- **Hier gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich -**
4. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792.

- F) Weitergehende Regelungen:

1. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
2. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
3. a. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.  
b. Auszahlungsermächtigungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter können zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.  
c. Aufwandsermächtigungen können zur Deckung für Geringwertige Wirtschaftsgüter und für Investitionen herangezogen werden.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
5. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
6. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.“

### 3. **Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2010**

Analog zu § 80 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950), wird der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Als Anlage zur Haushaltssatzung im Sinne von § 80 Abs. 6 i. V. mit § 108 Abs. 2 GO NRW wird der Beteiligungsbericht im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Damit werden zugleich die Kriterien von § 117 Abs. 2 GO NRW erfüllt, wonach der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten ist, nachdem auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen wurde.

Hilden, den 21.04.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

### **Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden**

#### 4. **Umlegungsverfahren Nr. 42 für den Bereich „Ellerstraße/ Benrather Straße/ Poststraße“ Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 11.03.2010 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 51, Flurstück 195  
 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Straße 28)  
 - U 42 / B 1 + B 4 -

ist mit Ablauf des 19.04.2010 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 22.04.2010  
 Der Umlegungsausschuss  
 Der Geschäftsführer  
 Stuhlträger

#### 5. **Umlegungsverfahren Nr. 42 für den Bereich „Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße“ Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 11.03.2010 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 51, Flurstücke 343 und 345  
 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Straße)  
 - U 42 / B 4 + B 5 -

ist mit Ablauf des 20.04.2010 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 22.04.2010  
 Der Umlegungsausschuss  
 Der Geschäftsführer  
 Stuhlträger

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

### **6. Jahresabschluss 2008**

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 22.04.2010.

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags zwischen 8:00 und 13:00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, eingesehen werden.

Düsseldorf, 16.04.2010  
Schräpfer  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **7. Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2551604 (R) - Nr. neu 3042551600      Nr. alt 2725125 (R) - Nr. neu 3042725121

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 06. April 2010  
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

### **8. Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

3031665734, 3031777463  
3031631926 - alt 1631928 (H)      3031835709 - alt 1835701 (H)  
3031996428 - alt 1996420 (H)      3041229240 - alt 1229244 (R)  
3043819584 - alt 3819588 (R)      3043941255 - alt 3941259 (R)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. April 2010  
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND